



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

## **Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur individuellen Förderung von Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“**

### **Allgemeines**

Die psychosoziale Begleitung und Beratung von traumatisierten Geflüchteten wird seit einigen Monaten gesellschaftspolitisch intensiv diskutiert und betrifft auch die Arbeit von Lehrkräften in Integrationskursen.

Infolge der hohen Anzahl von Geflüchteten aus dem Jahr 2015 geht das Bundesamt davon aus, dass die Zahl von Kursteilnehmenden in Integrationskursen mit Traumatisierungen und komplexen Traumafolgestörungen, wie beispielsweise der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), in den nächsten Monaten und Jahren zunehmen wird.

Kursteilnehmende, die in ihren Heimatländern oder auf der Flucht Erfahrungen von schwerer physischer und psychischer Gewalt gemacht haben, können z.B. Probleme mit der Affektregulation, Konzentrationsstörungen, Scham- und Schuldgefühle sowie Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich entwickeln; Symptome, die auch das Lernen einer Fremdsprache nachhaltig beeinflussen können. Auf Seiten der traumatisierten Kursteilnehmenden können durch den Unterricht neue Frustrationserlebnisse hervorgerufen werden und auf Seiten der anderen Teilnehmenden können durch gruppenspezifische Prozesse (wie z.B. Störungen), Unzufriedenheit und Konflikte entstehen. Die Lehrkräfte der Integrationskurse müssen auf diese neuen Herausforderungen, die in den Integrationskursen bisher nicht so eine große Rolle gespielt haben, reagieren, wodurch das Gefühl der Überforderung entstehen kann.

Um die Lehrkräfte der Integrationskurse möglichst zeitnah für den Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden zu sensibilisieren und ihnen Hilfsmittel für einen traumasensiblen Unterricht an die Hand zu geben, wird das Bundesamt vorübergehend für die Dauer von vorerst sechs Monaten individuell die Teilnahme von Integrationskurslehrkräften an bereits bestehenden Fort- und Weiterbildungen etablierter Anbieter im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ fördern.

Das Bundesamt hat hierfür eine Liste mit bereits etablierten Trägern, welche Fort- und Weiterbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ anbieten, für Integrationskurslehrkräfte auf der Webseite des Bundesamtes veröffentlicht.

Das Bundesamt weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Lehrkräfte der Integrationskurse durch die Teilnahme an einer Fortbildung nicht die Arbeit von Psychologen und Psychotherapeuten ersetzen können und sollen.

## **Individuelle Förderung**

Das Bundesamt fördert die Teilnahme von Integrationskurslehrkräften an Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ bereits etablierter Träger. Inhaltlich sollen sich die Fortbildungen - idealerweise - aus folgenden vier Modulen zusammensetzen:

1. Theoretische Einführung - 20%
2. Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen und Traumafolgen - 30%
3. Traumasensibler Unterricht - 40 %
4. Austausch und Reflexion - 10%

Die Fortbildungsveranstaltung muss mindestens 12 UE umfassen und die maximale Teilnehmerzahl der Fortbildungsveranstaltung liegt bei 16 Personen.

## **Förderbedingungen, -höhe und Laufzeit der individuellen Förderung**

### Träger:

Die Träger, welche Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ anbieten haben beim Bundesamt ein Konzept eingereicht, welches umfassend geprüft wurde. Die ausgewählten Träger mussten einen der folgenden Punkte nachweisen:

- AZAV oder LQW<sup>1</sup> zertifiziert sein oder eine anderweitig anerkannte Zertifizierung im Bereich der Weiterbildung nachweisen
- ein anerkanntes Weiterbildungsinstitut für spezielle Psychotraumatheapie, ein anerkanntes Ausbildungsinstitut für Traumapädagogik oder traumazentrierte Fachberatung sein
- eine DIPD-zertifizierte Schulung<sup>2</sup> durchführen
- Akkreditierter Träger für eine Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Deutsch als Zweitsprache, in Alphabetisierungskursen oder Orientierungskursen des Bundesamtes sein

Eine Teilnahme an Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ ist ausschließlich bei den vom Bundesamt ausgewählten und auf der Liste genannten Trägern möglich.

Einige der ausgewählten Träger der Liste bieten auch Inhouse-Schulungen an, sodass bei Interesse auch Fortbildungen an anderen Orten geplant und durchgeführt werden können.

### Dozenten:

Die Dozenten, welche die Fortbildung durchführen, müssen Psychologen oder Traumatherapeuten sein oder über einen anderen Nachweis einschlägiger beruflicher Qualifikation verfügen.

### Laufzeit der individuellen Förderung:

Die individuelle Förderung der Teilnahme von Integrationskurslehrkräften an einer Fortbildung im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“ ist vorerst für die Dauer von 6 Monaten möglich.

---

<sup>1</sup> AZAV – Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung

LQW – Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung

<sup>2</sup> DIPT – Deutsches Institut für Psychotraumatologie e.V.

### Förderbedingungen und Förderhöhe:

1. Die Fördermaßnahme richtet sich ausschließlich an nach § 15 Abs. 1 IntV oder § 15 Abs. 2 IntV zugelassene Lehrkräfte der Integrationskurse, die zurzeit in einem laufenden Kurs unterrichten.
2. Pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten werden 10 € durch das Bundesamt erstattet. Die maximale Bezuschussung umfasst 20 UE bzw. einen Förderbetrag von 200 € pro Person.
3. Bei der individuellen Förderung soll es sich um eine Bezuschussung zu den anfallenden Teilnahmegebühren handeln. Eine Bezuschussung zu den Teilnahmegebühren erfolgt ausschließlich bis zum Förderungshöchstsatz von 200 €. Über den Förderungshöchstsatz hinausgehende Beträge müssen durch Eigenbeteiligung von der Lehrkraft übernommen werden. Bei Beträgen, die unter dem Fördersatz des Bundesamtes liegen, werden nur die tatsächlich ausgewiesenen Kosten gemäß der Rechnung des Trägers erstattet.
4. Eine Rückerstattung kommt nur in den Fällen in Frage, in denen die Kosten nicht bereits von anderer Seite (z.B. BA, Jobcenter, Kursträger) übernommen worden sind. Hotel- und Reisekosten werden nicht erstattet.
5. Für die Kostenrückerstattung müssen die geförderten Integrationskurslehrkräfte folgende Dokumente beim Bundesamt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regionalstelle Würzburg, Veitshöchheimer Straße 100, 97080 Würzburg) einreichen:
  - eine Teilnahmebestätigung des Fortbildungsträgers im Bereich „Trauma“
  - eine Bestätigung des Integrationskursträgers, dass die geförderte Lehrkraft zurzeit in einem laufenden Kurs unterrichtet
  - einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten der individuellen Förderung von Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“

Das Bundesamt wird nach Prüfung der Rechnung den Förderungsbetrag von 10 € pro UE bis zu einem Förderungshöchstsatz von 200 € pro Lehrkraft erstatten.

Für Fragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Annika Bielefeld ([Ref321posteingang@bamf.bund.de](mailto:Ref321posteingang@bamf.bund.de)) zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage [www.bamf.de](http://www.bamf.de) in Kraft.

Nürnberg, im Oktober 2016  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
im Auftrag

Carola Cichos  
Referatsleitung „Fragen der sprachlichen und politischen Bildung“